

Für das Nachschlagewerk! Ja
 Für die Fachpresse! Ja
 Für die antliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbGG 1953 §§ 101, 46 ff., 110; ArbGG 1926 § 91; ZPO §§ 559, 561; BGB §§ 133, 134, 157, 242, 276 Verschulden bei Vertragsabschluß, § 611 Bühnenengagementsvertrag; Tarifvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen nebst dazugehörendem Normalvertrag (NV) vom 1. Mai 1924 §§ 1 - 19, 20, 21; Tarifvereinbarung für die Bühnenschiedsgerichte vom 4. Juli/17. August 1951 §§ 1, 4.

Leitsätze:

- 1) Für die Vereinbarung der Bühnenschiedsgerichtsbarkeit in einem Tarifvertrag ist nicht erforderlich, daß dieser auch sonstige Arbeitsbedingungen für den Bühnenengagementsvertrag enthält.
- 2) Die Bühnenschiedsgerichtsbarkeit gilt nicht nur für Bühnenengagementsverträge, deren materieller Inhalt sich nach dem Tarifvertrag vom 1. Mai 1924 einschließlich des dazugehörenden Normalvertrages (NV) richtet, sondern auch für Gastspielverträge und andere Dienstverträge Bühnenarbeitsrechtlicher Art zwischen tarifgebundenen Theaterveranstaltern und Bühnenangestellten sowie zwischen solchen nichttarifgebundenen Personen, deren Verhältnisse sich aus anderen Gründen nach dem genannten Tarifvertrag regeln und die sich durch schriftlichen Einzelarbeitsvertrag der tariflichen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen haben. Das folgt aus einer die Entstehungsgeschichte und den Gesetzeszweck berücksichtigenden Auslegung des § 101 Abs. 2 ArbGG 1953.
- 3) Der revisionsähnliche Charakter einer gemäß § 110 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG auf die Aufhebung eines Schiedsspruchs gerichteten Klage rechtfertigt und erfordert die entsprechende Anwendung der für das Revisionsrecht geltenden Vorschriften, wenn und soweit sie einer analogen Anwendung fähig sind.

Für die Prüfung, ob der Schiedsspruch i.S. von § 110 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht, ist § 559 S. 2 ZPO entsprechend anwendbar. Das bedeutet, daß die Gerichte für Arbeitssachen an die von den Parteien im Aufhebungsverfahren geltend gemachten Aufhebungsgründe nicht gebunden sind, sondern den Schiedsspruch insgesamt auf die Gesetzmäßigkeit seiner Begründung nachzuprüfen haben. Von diesem Grundsatz der Nichtbindung der Gerichte für Arbeitssachen sind nur Mängel in bezug auf das Verfahren auszunehmen. Für sie gilt entsprechend den Vorschriften für das

- 2 -

Revisionsverfahren, daß nur die in der Anfechtungsklage vorgebrachten Verfahrensmängel nachzuprüfen sind, es sei denn, daß es sich um Verfahrensmängel handelt, die auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu berücksichtigen sind.

Aktenzeichen: 5 AZR 283/62

Urteil des BAG vom 31. Oktober 1963

LAG Berlin



5. AZR 283/62
2 Sa 36/61 Berlin

Im Namen des Volkes! 142

Verkündet am
3. Oktober 1963

gez. Weinrich,

Urteil

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Seiler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. Juni 1962 - 2 Sa 36/61 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Berlin vom 21. Juli 1961 - (30) 15 Ca 38/59 - die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist Schauspieler und Mitglied der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, die Beklagte ist eine Theaterbetriebsgesellschaft und Mitglied des Deutschen Bühnenvereins. Sie unterhält kein ständiges Ensemble, sondern verpflichtet für jedes Theaterstück die Mitwirkenden.

Anfang 1958 plante die Beklagte die Aufführung von Shakespeares "Sturm" und bemühte sich, den Kläger für die Rolle des Prospero zu gewinnen. Nach mündlicher Vorbesprechung schrieb sie am 26. März 1958 an den Kläger:

"Hierdurch bestätigen wir die bereits mündlich getroffene Vereinbarung.

Danach übernehmen Sie auf Grund eines Gastspielvertrages auf Stückdauer die Rolle des Prospero in der von uns beabsichtigten Inszenierung von Shakespeares "Sturm". Die Proben sollen am 21. August 1958 beginnen, die Premiere ist für den 25. September 1958 vorgesehen. Es wird beabsichtigt, das Stück dann en suite bis etwa Mitte November zu spielen. Sie stellen sich uns für die ganze Dauer der Aufführungsreihe zur Verfügung.

Eine Probenvergütung entfällt. Für die Dauer der Aufführungen erhalten Sie in jeder Abendvorstellung, bei der Sie spielen, ein Honorar von 180,-- DM. Zusätzliche Nachmittagsvorstellungen werden jeweils mit 100,-- DM vergütet. Mit diesen Zahlungen sind auch bereits etwaige Urlaubsansprüche abgegolten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Normalvertrages".

Der Kläger widersprach diesen Bedingungen, soweit es sich um die Höhe der Gage und die Vereinbarung der subsidiären Geltung des Normalvertrages handelte.

Nach weiteren Verhandlungen schrieb die Beklagte am 10. April 1958 an den Kläger:

"Auf Grund der mit Frau M. geführten Vorverhandlungen bestätige ich hierdurch folgende Vereinbarung:
Wir verpflichten Sie durch einen Gastspielvertrag auf Stückdauer für die Rolle des



Prospero in der von uns beabsichtigten Aufführung von Shakespeares "Sturm". Die Proben sollen am 21. August d.J. beginnen, die Premiere ist für den 25. September vorgesehen. Es wird beabsichtigt, das Stück dann en suite bis etwa Mitte November zu spielen. Der genaue Termin der letzten Vorstellung wird Ihnen spätestens am 1. Oktober bekanntgegeben. Sie stellen sich uns für die ganze Dauer der Aufführung zur Verfügung. Eine Probenvergütung entfällt. Für jede Abendvorstellung, in der Sie mitwirken, erhalten Sie eine Vergütung von 200,-- DM, für jede zusätzliche Nachmittagsvorstellung ein Honorar von 150,-- DM. Mit diesen Zahlungen sind auch bereits etwaige Urlaubsansprüche abgegolten".

Eine Kopie dieses Schreibens gab der Kläger mit dem Vermerk "Einverstanden" und seiner Unterschrift an die Beklagte zurück.

Als die Beklagte im Juli 1958 dem Kläger den zum 21. August 1958 vorgesehenen Beginn der Proben mitteilte, machte dieser mit dem Hinweis, es bestehe lediglich ein Vorvertrag, einige Zusatzwünsche geltend. Diese wiederum wurden von der Beklagten abgelehnt. Daraufhin verweigerte der Kläger seine Mitwirkung.

Als Ersatz für den Kläger verpflichtete die Beklagte nach einigen Bemühungen den Schauspieler Rudolf F für die Rolle des Prospero und brachte das Stück, wie ursprünglich vorgesehen, am 25. September 1958 zur Premiere. Das Stück lief an 52 Abend- und 7 Nachmittagsvorstellungen. Für die notwendig gewordenen neuen Verhandlungen und die höhere Gagenzahlung an den Schauspieler F sind der Beklagten an zusätzlichen Aufwendungen 12.981,06 DM in rechnerisch unstreitiger Höhe entstanden.

Mit ihrer Klage beim Bezirks-Bühnenschiedsgericht Berlin hat die jetzige Beklagte Ersatz dieses Betrages verlangt. Zur Begründung seines Klagabweisungsantrages hat der jetzige Kläger vorweg die Zuständigkeit des Bühnenschieds-

- 4 -

gerichts gerügt und sich im übrigen auf die Nichtigkeit des Vertrages berufen.

Mit Zwischenschiedsspruch vom 2. Dezember 1958 hat das Bezirks-Bühnenschiedsgericht seine Zuständigkeit bejaht und der Klage mit Schiedsspruch vom 25. Februar 1959 stattgegeben. Es hat seine Entscheidung mit einem Vertragsbruch des Klägers begründet; dabei hat es dahinstehen lassen, ob der wirksame Dienstvertrag als Normal-, Gastspiel- oder Stückdauervertrag zu bezeichnen sei.

Der Kläger hat sowohl gegen den Zwischenschiedsspruch als auch gegen den Schiedsspruch Berufung eingelegt. Nach Verbindung beider Sachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung hat das Bühnenschiedsgericht die Berufung gegen den Zwischenschiedsspruch zurückgewiesen und den Schiedsspruch in der Sache dahin abgeändert, daß es den Kläger zur Zahlung von 9.981,06 DM verurteilt hat.

Gegen diesen am 9. Oktober 1959 zugestellten Schiedsspruch hat der Kläger am 25. Oktober 1959 beim Arbeitsgericht Berlin Aufhebungsklage erhoben mit dem Antrag, den Schiedsspruch des Bühnenschiedsgerichts aufzuheben. Er hat die Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens und die Verletzung von Rechtsnormen gerügt. Die Beklagte hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des Bühnenschiedsgerichts Klagabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Schiedsspruch des Bühnenschiedsgerichts wegen Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben. Es hat angenommen, zwischen den Parteien bestehe keine wirksame Vereinbarung über eine Zuständigkeit der Bühnenschiedsgerichte. Die Tarifvereinbarung über den Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 1. April 1951 könne deshalb keine normative tarifvertragliche Wirkung beanspruchen, weil die materielle Regelung der Arbeitsverhältnisse der Bühnenkünstler nicht, wie es bereits § 91 Abs. 1 ArbGG 1926 gefordert habe, auf Tarifvertrag, sondern auf Tarifordnung beruhe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



An dieser Rechtslage habe auch die Bestimmung des § 101 Abs. 2 ArbGG 1953 nichts geändert. Im übrigen sei der Schiedsspruch auch wegen eines Verstoßes gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB aufzuheben. Das Bühnenschiedsgericht habe nämlich entgegen dem ausdrücklich erklärten Willen der Vertragsparteien einen Normalvertrag angenommen. Dies stelle aber eine unzulässige Vertragsergänzung dar.

Das Landesarbeitsgericht hat die von der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen. Es hat entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts die Regelung der Arbeitsverhältnisse von Bühnengehörigen durch Tarifordnung in erweiternder Auslegung des § 101 Abs. 2 ArbGG einer solchen durch Tarifvertrag gleichgesetzt, die Zulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens jedoch mit der Begründung verneint, der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag stelle entgegen der Auffassung des Oberbühnenschiedsgerichts einen Gastspielvertrag, keinen Normalvertrag, dar; die bühnenschiedsgerichtliche Zuständigkeit erstrecke sich jedoch nur auf die zwischen den Beteiligten vereinbarten Normalverträge. Die von der Beklagten in der Berufungsinstanz erhobene und auf die Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 9.981,06 DM gerichtete Eventualwiderklage hat das Landesarbeitsgericht wegen mangelnder Sachdienlichkeit, hilfsweise wegen Fehlens des rechtlichen Zusammenhangs zwischen Klage und Widerklage als unzulässig abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klagabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 110 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ArbGG kann auf Aufhebung des Schiedsspruchs geklagt werden, wenn das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war (I) oder der Schiedsspruch auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht (II).

Die Voraussetzungen für die weitere in § 110 Abs. 1 Ziffer 3 ArbGG vorgesehene Möglichkeit der Erhebung einer Aufhebungsklage sind nach dem vorliegenden Sachverhalt eindeutig nicht gegeben.

1. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Vereinbarung einer wirksamen Schiedsgerichtsklausel ist nach § 101 Abs. 2 Satz 1 ArbGG neben anderen Voraussetzungen einmal, daß die Schiedsabrede zwischen den Parteien des Tarifvertrages im Tarifvertrag vereinbart worden ist, zum anderen, daß sich das Arbeitsverhältnis "nach einem Tarifvertrag bestimmt". Soweit weitere Voraussetzungen in Frage kommen - so das Vorliegen einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, die Tarifgebundenheit der Parteien und ihr Erfaßtwerden durch den persönlichen Geltungsbereich des die Schiedsabrede enthaltenden Tarifvertrages -, hat das Landesarbeitsgericht ihr Vorhandensein zutreffend bejaht.

1 Durch die "Tarifvereinbarung für die Bühnenschiedsgerichte vom 4. Juli/17. August 1951" ist für Westberlin mit Wirkung vom 1. April 1951 für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Theaterveranstaltern und Bühnengestellten die Zuständigkeit von Schiedsgerichten unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit vereinbart worden. Diese Vereinbarung stellt einen echten Tarifvertrag dar. Sie ist abgeschlossen zwischen zwei tariffähigen Verbänden, nämlich dem Deutschen Bühnenverein, dem die Beklagte angehört, und der Genossenschaft Deutscher Bühnenglieder, deren Mitglied der Kläger ist, und in das Tarifregister beim Senator für Arbeit und Sozialwesen in Berlin unter der Nr. 2745 XXXII 10 eingetragen worden. Der Hinweis der Revision, daß die Tarifvereinbarung allein die Schiedsgerichtsbarkeit regelt und keine sonstigen Arbeitsbedingungen enthält, steht ihrer Wertung als vollgültiger Tarifvertrag nicht entgegen. Es genügt für die Annahme des Vorhandenseins eines rechtswirksamen Tarifver-



trages, wenn in seinem normativen Teil auch nur eine einzige Bestimmung arbeitsrechtlichen Inhalts enthalten ist (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. II, § 12 I 3 b; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., 2. Bd., § 69 I 2 mit Note 10). Eine Einzelschiedsklausel, wie sie der Tarifvereinbarung vom 4. Juli/17. August 1951 zugrunde liegt, gehört nach herrschender Auffassung zu den im normativen Teil eines Tarifvertrages zu regelnden Arbeitsbedingungen (Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG, 3. Aufl., § 1 Anm. 42; Hueck-Nipperdey, aaO, § 15 II 9 a; Dersch-Volkmar-Müller, ArbGG, 6. Aufl. § 101 Anm. 4 b).

2) Das Landesarbeitsgericht hat zu der weiteren Voraussetzung der Zulässigkeit einer Schiedsabrede ausgeführt, das Arbeitsverhältnis "bestimme" sich deshalb nicht nach einem Tarifvertrag, weil der zwischen den Parteien abgeschlossene Engagementsvertrag vom 10. April 1958 einen Gastspielvertrag im Sinne des § 20 des für das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien maßgeblichen Tarifvertrages einschließlich des dazugehörenden Normalvertrages vom 1. Mai 1924 (NV) darstelle, diese Bestimmung aber gerade für Gastspielverträge die Anwendung der tariflich geregelten und den Inhalt der Einzelarbeitsverträge bildenden Einzelbestimmungen des Normalvertrages (§§ 1 bis 19 NV) ausschließe.

3) Der Senat vermochte dieser sich nur auf den Wortlaut des Gesetzes stützenden Ansicht nicht zu folgen. Sie berücksichtigt nicht in dem gebotenen Umfang die historische Entwicklung und den Gesetzeszweck des § 101 Abs. 2 Satz 1 ArbGG 1953:

Um den Sinn der in § 101 Abs. 2 Satz 1 ArbGG 1953 vom Gesetzgeber gebrauchten Formulierung zu erkennen, bedarf es der Prüfung, aus welchen Erwägungen dieser Wortlaut in den Gesetzestext gelangt ist. Ein Vergleich mit dem vorausgegangenen Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 ergibt eindeutig, daß die jetzige Fassung ("... Arbeitsverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt") wört-

- 8 -

lich aus der entsprechenden Bestimmung des ArbGG 1926, nämlich aus § 91 Abs. 1 dieses Gesetzes, übernommen worden ist. Dabei hat allerdings der Gesetzgeber dem damaligen Sinn dieser Formulierung bei Übernahme in den § 101 Abs. 2 Satz 1 ArbGG 1953 nicht Rechnung getragen und die veränderte Rechtslage nicht berücksichtigt. Die Entstehungsgeschichte des § 91 ArbGG 1926 läßt erkennen, daß das ArbGG 1926 mit der oben wiedergegebenen Formulierung unter Berücksichtigung der damals geltenden Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 lediglich auf die Tarifgebundenheit des Arbeitsverhältnisses, nicht aber auf die Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zu einer Tarifvertragspartei abgestellt hat. Das ArbGG 1926 wollte mit seiner Fassung des § 91 eine Schiedsklausel verbindlich werden lassen, wenn auf den Einzelarbeitsvertrag Tarifnormen auf Grund der Organisationszugehörigkeit des Arbeitnehmers oder auf Grund einer im Einzelarbeitsvertrag getroffenen Vereinbarung Anwendung fanden (§ 1 Abs. 2 TVO vom 23. Dezember 1918). Für die Frage der Wirksamkeit der tariflichen Schiedsklausel war ohne Bedeutung, ob das Arbeitsverhältnis auch im übrigen von einem Tarifvertrag beherrscht wurde. Denn § 91 ArbGG 1926 wollte lediglich die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Streitfrage lösen, ob durch eine Kollektivregelung eine Schiedsklausel mit normativer Wirkung auch für die nicht bei einer der Tarifvertragsparteien organisierten Einzelvertragspartei vereinbart werden konnte (Dersch-Volkmar, ArbGG, 4. Aufl., § 91 Anm. 3 a). Die vom Gesetzgeber getroffene Regelung war aus den damals bestehenden Bestreben zu verstehen, möglichst viele Rechtsstreitigkeiten aus der Arbeitsgerichtsbarkeit herauszunehmen und sie den Schiedsgerichten zu übertragen.

War aber nach der historischen Entwicklung der alleinige Zweck der Klausel des "Sichbestimmens des Arbeitsverhältnisses nach einem Tarifvertrag", den Weg zur Schiedsgerichtsbarkeit zu erleichtern, dann verband sich mit diesem Wort-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

laut keinesfalls der Sinn, daß erst die Vereinbarung der Anwendung weiterer tariflicher Einzelbestimmungen auf das Einzelarbeitsverhältnis die Wirksamkeit der Schiedsabrede zur Folge haben sollte. Aus der Übernahme dieser Formulierung in den Text des § 101 Abs. 2 Satz 1 ArbGG 1953 kann somit nicht der Wille des Gesetzgebers entnommen werden, diesem Wortlaut gegenüber dem ursprünglichen Sinngehalt eine andere und zwar einengende Bedeutung geben zu wollen und nur Arbeitsverhältnisse der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen, bei denen über die tarifliche Schiedsklausel hinaus auch andere Tarifnormen den Inhalt des Einzelarbeitsvertrages regeln.

Eine anders lautende Auslegung würde auch dem mit der Zulassung der Bühnenschiedsgerichtsbarkeit verfolgten Zweck zuwiderlaufen. Der Gesetzgeber hat in Abkehr von dem früheren Recht für das ArbGG 1953 die Schiedsgerichtsbarkeit nur noch für die Berufszweige der Bühnenkünstler, Filmschaffenden, Artisten und der nach § 481 HGB zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aufrechterhalten. Er hat dies getan in der Erkenntnis, daß bei den in diesen Berufszweigen auftretenden Streitigkeiten ein Bedürfnis besteht, die Entscheidung einer mit den Verhältnissen in dem betreffenden Wirtschaftszweig besonders vertrauten Stelle zu gestatten, wie dies in der Vergangenheit geschehen war und sich als zweckmäßig und nützlich erwiesen hatte. Es wäre schlechterdings unverständlich, wollte man aus der hier infrage stehenden Formulierung des § 101 Abs. 2 Satz 1 ArbGG 1953 den Willen des Gesetzgebers entnehmen, die von ihm als notwendig angesehene Bühnenschiedsgerichtsbarkeit zu spalten und für Bühnendienstverträge, die dem "Normalvertrag" entsprechen, die Schiedsgerichtsbarkeit zuzulassen, dagegen Streitigkeiten aus den auch einer freieren Gestaltung zugänglichen Gastspielverträgen, die eine typische Vertragsart innerhalb des Bühnenrechts darstellen und mindestens die gleiche, wenn nicht noch eine größere Kenntnis der Bühnenverhältnisse voraussetzen, der berufsständischen Gerichtsbarkeit zu entziehen



und sie der mit den Besonderheiten des Bühnenrechts nicht in diesem Maße vertrauten und in der Regel nicht mit sachverständigen Beisitzern besetzten Arbeitsgerichtsbarkeit zuzuweisen. Dieselbe Überlegung muß auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 101 Abs. 2 ArbGG 1953 für andere Bühnenengagementsverträge gelten, die sich als Dienstverträge bühnenarbeitsrechtlicher Art darstellen, selbst wenn sich ihr Inhalt im übrigen nicht oder nur teilweise nach den Bestimmungen des "Normalvertrages" regelt.

Aus den dargelegten Erwägungen bejaht deshalb der Senat die Zuständigkeit der Bühnenschiedsgerichte auch für Streitigkeiten aus Gastspielverträgen oder anderen Verträgen der gekennzeichneten Art zwischen tarifgebundenen Theaterveranstaltern und Bühnengestellten sowie zwischen solchen nichttarifgebundenen Parteien, deren Verhältnisse sich aus anderen Gründen nach dem genannten Tarifvertrag regeln und die sich durch schriftlichen Einzelarbeitsvertrag der tariflichen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen haben (vgl. in diesem Zusammenhang auch Riepenhausen, Das Arbeitsrecht der Bühnen, 2. Aufl., 1956, S. 9, 15 ff.).

4) Bei dieser vom Senat vertretenen Auffassung ist es gleichgültig, ob die tariflich vereinbarte Schiedsklausel in demselben Tarifvertrag enthalten ist, der die sonstigen Arbeitsbedingungen der tarifunterworfenen Parteien regelt (wie dies Dersch-Volkmar-Müller, aaO, § 101 Anm. 5 b; Meissinger-Neumann, ArbGG, § 101 Anm. 5 fordern), oder ob dies nicht der Fall ist (so Hueck-Nipperdey, aaO, Bd. II, § 15 II 9 b; Dietz-Nikisch, ArbGG, 1954, § 101 Anm. 4). Da, wie dargelegt, die Unterwerfung der Arbeitsvertragsparteien unter andere tariflich geregelte Arbeitsnormen nicht Zulässigkeitsvoraussetzung für die Wirksamkeit der Schiedsklausel ist, ist es ohne Bedeutung, ob die Schiedsabrede Bestandteil eines auch andere Arbeitsbedingungen regelnden Tarifvertrages oder alleiniger Inhalt einer hiervon gesondert vereinbarten Kollektiv-



regelung ist. In Gegensatz zu der Auffassung beider Vorinstanzen kam es daher für die Gültigkeit der Schiedsabrede nicht darauf an, ob die materiellen Arbeitsbedingungen sich nach einem Tarifvertrag oder nach einer noch geltenden Tarifordnung bestimmen. Denn die Wirksamkeit der Schiedsabrede hängt allein davon ab, ob sie selbst in einem gültigen Tarifvertrag geregelt ist. Das aber ist hier der Fall.

II. Soweit der Kläger seinen Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Bühnenoberschiedsgerichts darauf stützt, der Schiedsspruch beruhe im Sinne von § 110 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG auf der Verletzung einer Rechtsnorm, ist die Aufhebungsklage ebenfalls unbegründet.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Aufhebungsklage auf die genannte Vorschrift gestützt werden kann, gibt dem Senat Veranlassung, in prozessualer Hinsicht vorweg auf folgendes hinzuweisen:

1) Auf Grund des Wortlauts des § 110 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG und der - vom Gesetzgeber offenbar nicht unbeabsichtigten - terminologischen Übereinstimmung dieser Vorschrift mit den Bestimmungen der ZPO (§ 549 ZPO) und des ArbGG (§ 73 Abs. 1 ArbGG) über die Revisionsgründe ist mit der in Lehre und Rechtsprechung vertretenen Ansicht davon auszugehen, daß die Aufhebungsklage ihrer Funktion nach, insbesondere soweit sie auf die Ziffer 2 des § 110 Abs. 1 ArbGG gestützt wird, einen revisionsähnlichen Charakter hat (Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 18. Aufl., § 1041 VI 2 b; Dersch-Volkmar-Müller, aaO, § 110 Anm. 4; Dietz-Nikisch, aaO, § 110 Anm. 6; Hueck-Nipperdey, aaO, Bd. I, 7. Aufl., 1963, § 104 VI 2, Note 19; Fitting, BABl. 1953, 579; derselbe in BB 1955, 321 ff. [323]; Sahmer, Der Betrieb 1958, 685; Wlotzke, RdA 1960, 211). Durch die in § 110 ArbGG geregelte Aufhebungsklage wird die der Sicherung der Parteien dienende Rechtskontrolle des Staates gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit ausgelöst. Eine solche Kontrolle schien dem Gesetzgeber um so notwendiger, je mehr die Schiedsgerichte bei ihrer Rechtsfindung an das materielle Recht gebunden wurden. Während § 100 ArbGG 1926 die Bindung der Schiedsgerichte nur an "zwingende" gesetzliche Vor-



schriften vorsah, also eine freiere Rechtsfindung im begrenzten Raum zuließ, führt nach § 110 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG 1953 jeder Verstoß gegen eine Norm des formellen oder materiellen Rechts einschließlich der Verletzung normativer Bestimmungen eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer weiter geltenden Tarifordnung zur Aufhebung des Schiedsspruchs (BAG 4, 156 ff. = AP Nr. 3 zu § 9 TVG mit zust. Anm. von Tophoven; ebenso Wlotzke, aaO, Fitting, aaO, Sahmer, aaO). Diese gegenüber dem früheren Recht und dem Schiedsverfahren nach der ZPO erheblich verstärkte Normenbindung der Schiedsgerichte bei ihrer Rechtsfindung in Arbeitsstreitigkeiten rechtfertigt es und macht es sogar erforderlich, für die auf § 110 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG gestützte Aufhebungsklage die Vorschriften des Revisionsrechts entsprechend anzuwenden, wenn und insoweit die in Betracht kommenden Revisionsbestimmungen einer analogen Anwendung fähig sind. Entsprechend anwendbar ist u.a. hinsichtlich des Umfangs der Prüfung, ob der Schiedsspruch i.S. von § 110 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht, die Bestimmung des § 559 S. 2 ZPO. Das bedeutet, daß die Gerichte für Arbeitssachen nicht auf die Prüfung der im Aufhebungsvorverfahren geltend gemachten Aufhebungsgründe beschränkt sind, sondern den Schiedsspruch insgesamt auf die Gesetzmäßigkeit seiner Begründung nachzuprüfen haben (so auch Dersch-Volkmar-Müller, aaO, § 110 Anm. 2; a.A.: Dietz-Nikisch, aaO, § 110 Anm. 10). Es würde dem Sinn der den staatlichen Gerichten übertragenen Kontrollfunktion widersprechen und mit der Forderung nach einer Garantie für eine in jeder Hinsicht normengerechte Rechtsanwendung durch die Schiedsgerichte in einem unvereinbaren Gegensatz stehen, würde ein Schiedsspruch, der offensichtlich auf einem Verstoß gegen eine Rechtsnorm beruht, nur deshalb nicht der Aufhebung unterliegen, weil die verletzte Rechtsnorm vom Aufhebungskläger

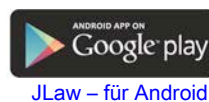


nicht ausdrücklich als Aufhebungsgrund bezeichnet ist. Von dem Grundsatz der Nichtbindung der Gerichte für Arbeits-sachen an die Begründung der Aufhebungsklage sind nur Mängel in bezug auf das Verfahren auszunehmen. Für sie gilt entsprechend den Vorschriften für das Revisionsverfahren, daß nur die in der Aufhebungsklage vorgebrachten Verfahrensmängel nachzuprüfen sind, es sei denn, daß es sich um Verfahrensmängel handelt, die auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu berücksichtigen sind.

Aber auch die Feststellung der Verletzung bzw. Nichtverletzung einer Rechtsnorm durch das Schiedsgericht kann nur in bezug auf den von ihm festgestellten Sachverhalt erfolgen. Die Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit sind insoweit und in entsprechender Anwendung von § 561 Abs. 2 ZPO an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden, soweit in bezug auf die Feststellung kein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erfolgt ist. Eine solche Rüge ist vorliegend nicht erhoben worden.

2) Eine unter diesen Gesichtspunkten vorgenommene Prüfung läßt eine zur Aufhebung des Schiedsspruchs führende Verletzung von Rechtsnormen durch das Bühnenschiedsgericht bei der Subsumtion des von ihm festgestellten Sachverhalts unter das Gesetz nicht erkennen:

a) Das Bühnenschiedsgericht (BOSchG) hat in Übereinstimmung mit dem Bezirks-Bühnenschiedsgericht angenommen, das Abkommen der Parteien vom 10. April 1958 stelle einen wirksamen und endgültigen Engagementsvertrag dar, da diese Vereinbarung alle Erfordernisse eines Bühnengagementsvertrages enthalte. Das Vorliegen eines offenen oder versteckten Dissenses hat das BOSchG zu Recht verneint. Die vom Kläger vorgebrachten Einwendungen, es sei wegen mangelnder Einigung kein endgültiger Vertrag, sondern nur ein Vorvertrag zustandegekommen, der Schiedsspruch beruhe insoweit auf einem logischen Widerspruch, greifen nicht durch. Der Kläger begründet seine Ansicht damit, die Vereinbarung vom 10. April 1958 enthalte nicht über alle Bestimmungen des "Normalver-



trages" eine Regelung und sei deshalb lückenhaft. Hierbei übersieht der Kläger, daß die Einordnung der Vereinbarung vom 10. April 1958 als Normalvertrag, Gastspielvertrag, Stückdauer-Vertrag bei Serientheatern oder Vertrag sui generis eine Frage der Auslegung nach den §§ 133, 157 BGB, nicht aber eine solche des Zustandekommens des Vertrages ist. Ein Rechtsfehler liegt deshalb der Annahme des BOSchG, zwischen den Parteien sei nicht nur ein unvollständiger Vorvertrag, sondern ein beide Teile verpflichtender endgültiger Engagementsvertrag zustande gekommen, nicht zugrunde.

b Zwar ist der Senat in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht der Auffassung, daß das EOSchG die Vereinbarung vom 10. April 1958 rechtsirrig als "Normalvertrag" i.S. des für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien maßgeblichen Tarifvertrages vom 1. Mai 1924 einschließlich des dazugehörenden "Normalvertrages" (NV) qualifiziert und damit gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB verstoßen hat. Die Parteien haben erkennbar das Vertragsverhältnis nicht den Bestimmungen des Normalvertrages unterwerfen wollen. Dies war zulässig, denn § 20 NV sieht einen Ausschluß der zwingenden tariflichen Normen für Gastspielverträge ausdrücklich vor; insoweit gewährt er den Parteien volle Vertragsfreiheit. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob sich die Parteivereinbarung vom 10. April 1958 als Gastspielvertrag i.S. des § 20 NV oder als Vertrag sui generis darstellt. Rechtserheblich ist nur, daß die Parteien einen bindenden Bühnengagementsvertrag für eine begrenzte Zeitdauer geschlossen haben, der für beide Parteien die Erfüllung der hieraus erwachsenden Verpflichtungen in sich schloß. Wenn das EOSchG diesen Vertrag gegen den offensichtlichen Parteiwillen als einen "Normalvertrag" ansieht, so hat es gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB verstoßen. Denn jede Auslegung hat zunächst einmal von den tatsächlichen Erklärungen der



Parteien auszugehen (BAG AP Nr. 6 zu § 550 ZPO). Hierbei ergibt sich aber eindeutig, daß der Kläger die erste Fassung des Engagementsvertrages, der die subsidiäre Geltung des Normalvertrages vorsah, mit der Begründung zurückwies, er wünsche nicht die Anwendung der Bestimmungen des Normalvertrages auf den von ihm abzuschließenden Engagementsvertrag. Dementsprechend bezeichnete die endgültige Fassung den Vertrag als "Gastspielvertrag auf Stückdauer" und sah die Geltung der Bestimmungen des Normalvertrages nicht mehr vor. Sind aber die Erklärungen der Parteien derart eindeutig, so verstößt eine Auslegung, die dennoch den zustandekommenen Vertrag unter die Bestimmungen des tariflichen Normalvertrages subsumiert, gleichgültig, ob man den Vertrag als Gastspielvertrag oder - mit Rücksicht auf die im § 20 Ziffer 2 NV erfolgte Definition des Gastspielvertrages - als Vertrag eigener Art ansieht, gegen die Auslegungsgrundsätze des § 133 BGB.

Jedoch beruht der Schiedsspruch nicht im Sinne von § 110 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG auf diesem Gesetzesverstoß. Denn für die Rechtfertigung des Schiedsspruchs kommt es allein darauf an, ob der Aufhebungskläger den zwischen ihm und der Beklagten abgeschlossenen Engagementsvertrag schuldhaft verletzt hat. Dies ist aber der Fall, wie nachstehend noch ausgeführt werden wird. Die unrichtige Subsumtion der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung unter die für das Bühnengagement möglichen Vertragstypen ist unter diesen Umständen nicht rechtserheblich.

c) Nach den Feststellungen des angefochtenen Schiedsspruchs ist der Kläger seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen. Der Kläger begründet die von ihm nicht bestrittene tatsächliche Nichterfüllung der übernommenen Vertragspflichten damit, der Vertrag sei nach § 134 BGB nichtig, da er gegen die zwingenden Bestimmungen der §§ 1 - 19 des Normalvertrages verstoße. Da jedoch, wie dargelegt, ein die Bestimmungen des Normalvertrages zur Anwendung bringender Engagementsvertrag zwischen den Parteien nicht abgeschlossen worden ist, mithin die Bestimmungen des Normalvertrages auf das Vertragsverhältnis der Parteien überhaupt nicht zur An-



wendung kommen, konnte ein Verstoß gegen diese Bestimmungen auch nicht die Nichtigkeit des Engagementsvertrages herbeiführen. Es ist folglich für den zwischen den Parteien geschlossenen Engagementsvertrag nicht im einzelnen auf eine genaue kalendermäßige Festlegung des Vertragsendes und auf Einzelregelungen über eine Vergütung der Vorproben und des Urlaubs, wie es der Normalvertrag erfordert, abzustellen. Es genügt vielmehr für die Wirksamkeit des als Gastspielvertrag oder Vertrag sui generis zu bezeichnenden Engagementsvertrages vom 10. April 1958, daß der Vertrag die Spieldauer abgrenzt ("... bis etwa Mitte November ...") und darüber hinaus auch eine Regelung über die Proben- und Urlaubsvergütung, die mit der Gagenzahlung abgegolten sein sollte, enthält.

d) Aus der Tatsache, daß die Parteien den zwischen ihnen abgeschlossenen Engagementsvertrag hinsichtlich seines Inhalts zulässigerweise frei gestalten konnten, folgt die Unbegründetheit der weiteren Klagebehauptungen: Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe gegen die Bestimmungen über den Schutz des Arbeitnehmers, die Betreuungsg- und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers sowie gegen Treu und Glauben im Arbeitsrecht verstoßen. Er hat ferner die Arglisteinrede (§ 242 BGB) erhoben, einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gerügt und der Beklagten ein verwerfliches Verhalten vorgeworfen, das die Nichtigkeit des Vertrages wegen Sittenwidrigkeit i.S. des § 138 BGB zur Folge habe. Diese seine Auffassung begründet der Kläger ebenso wie die von ihm behauptete und auf § 134 BGB gestützte Nichtigkeit des Vertrages damit, die Beklagte habe eine Vertragsergänzung entsprechend dem Normalvertrag entgegen der ausdrücklichen Bitte des Klägers nicht vorgenommen. Die Beklagte könne daher vom Kläger keine Vertrags-treue und damit die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen verlangen. Diese Einwendungen sind unbegründet. Dem Kläger stand nach dem oben Ausgeführten



weder ein Anspruch auf eine Ergänzung des zwischen ihm und der Beklagten geschlossenen Engagementsvertrages im Sinne des Normalvertrages zu, noch war die Beklagte zur Erfüllung darüber hinausgehender zusätzlicher Wünsche des Klägers rechtlich verpflichtet. Die Ansicht des Klägers, die Beklagte habe durch die Verweigerung der tarifmäßigen Vertragsergänzung eine positive Vertragsverletzung begangen, erweist sich somit ebenfalls als nicht begründet. Schließlich sind vom BOSchG auch keinerlei Feststellungen getroffen, die die Annahme der Sittenwidrigkeit des Vertrages i.S. von § 138 BGB oder einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes rechtfertigen könnten.

e) Der Kläger hat weiter vorgetragen, er sei bei Vertragsabschluß davon ausgegangen, daß die Aufführung von Shakespeares "Sturm" in der Urfassung vorgesehen gewesen sei. Das Stück habe aber nach der Bearbeitung durch S unzulässige Abweichungen enthalten, die ihm eine Mitwirkung unzumutbar gemacht hätten. Die Vorstellung, der Vertrag sei "Tarifmäßig" und das Stück werde in der Urfassung aufgeführt, sei von ihm - für die Beklagte erkennbar - zur Grundlage des Vertrages gemacht worden. Auch diese auf die Nichtbeachtung der Rechtsgrundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage gestützten Aufhebungsgründe können das Klagebegehren nicht rechtfertigen.

Aus dem Gesichtspunkt der fehlenden "Tarifmäßigkeit" des Vertrages läßt sich ein Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht herleiten, weil die Parteien, wie dargelegt, den Engagementsvertrag zulässigerweise nicht den Bestimmungen des tariflichen Normalvertrages oder sonstigen Vorschriften dieses Tarifvertrages unterworfen haben und hierzu auch nicht verpflichtet waren. Aber auch aus der nicht seine Zustimmung findenden Bearbeitung des Stückes durch S kann der Kläger nicht ein Freiwerden von der übernommenen vertraglichen Verpflichtung ableiten. Das BOSchG hat unter sorgfältiger Prüfung der Grenzen der Inszenierung einer vertraglich übernommenen Rolle und unter Inbetrachtziehung der Individualität des Künstlers auf der einen und der künstlerischen Form der Inszenierung auf der anderen Seite festge-



stellt, daß sich die Einrichtung des Stückes weitgehend an die Originalfassung gehalten hat und sich die vorgenommenen Änderungen durchaus im Rahmen des Üblichen bewegt haben; der Kläger hätte demnach mit solchen Änderungen rechnen müssen. Diese Feststellungen des BOSchG sind für den Senat in entsprechender Anwendung des § 561 Abs. 2 ZPO bindend. Es ist deshalb auch davon auszugehen, daß die Bearbeitung des Stückes keineswegs zur Unzumutbarkeit der Vertragserfüllung durch den Kläger geführt hat. Aus diesem Gesichtspunkt ergeben sich daher keine Anhaltspunkte für einen Wegfall der Geschäftsgrundlage. In übrigen hat der Kläger die Bearbeitung des Stückes durch S offensichtlich selbst nicht für unzumutbar gehalten, da er nach Kenntnis von der erfolgten Bearbeitung dennoch zu einer Mitwirkung unter der Voraussetzung bereit war, daß seine nicht die Bearbeitung betreffenden Zusatzforderungen von der Beklagten erfüllt würden.

f) Soweit die Revision sich schließlich darauf beruft, das BOSchG habe im Hinblick auf das schuldhafte Verhalten der Beklagten fehlerhaft das Vorliegen eines Verschuldens des Klägers hinsichtlich der Nichterfüllung des Engagementsvertrages angenommen und in diesem Zusammenhang die Grundsätze über die Beweislast verletzt, so scheitert diese Rüge schon an dem Fehlen ihrer Voraussetzung, nämlich dem Vorliegen einer schuldhaften Vertragsverletzung auf Seiten der Beklagten. Fehlt es aber an dieser Voraussetzung, so bestand für das BOSchG keine Veranlassung, sich mit der Frage eines etwaigen mangelnden Verschuldens des Klägers näher zu befassen.

g) Die Verneinung des Bestehens eines Anfechtungsrechts des Klägers gemäß den §§ 119, 123 BGB sowie einer vom Kläger zur Aufrechnung gestellten Schadenersatzforderung durch EOSchG läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen



Soweit der Kläger gegenüber der Schadenersatzforderung der Beklagten eine Vorteilsanrechnung verlangt, fehlt es mangels eines schlüssigen Vortrags an den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Schiedsurteil. Daß das Schiedsgericht insoweit die ihm nach § 139 ZPO obliegende Aufklärungspflicht verletzt habe, ist von dem Aufhebungskläger nicht gerügt worden.

III. Aus den dargelegten Gründen war deshalb auf die Revision der Beklagten unter Aufhebung des angefochtenen und Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die gegen den Schiedsspruch des Oberbühnenschiedsgerichts vom 25. April 1959 gerichtete Aufhebungsklage abzuweisen.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher

Wittholz Seiler

